

Bedmann kal. martii; es bleibt zu prüfen, ob das Or. nicht doch kal. mai bietet, wofür zwei weitere Überlieferungen sowie das Itinerar sprechen.

h. Be.

Stih Weigle, Urkunden und Akten zur Geschichte Rathers in Verona (Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl. 29, 1939, 1—40).

Verfasser ediert im Anschluß an seine frühere Untersuchung über Rathers Kampf um das Veroneser Kirchengut im 28. Band der gleichen Zeitschrift (vgl. DA. 3, 1939, 328) zwölf Urkunden des Bischofs, die bisher nur in unvollkommenen Drucken vorlagen, 3. T. unediert waren. Eine kurze Einleitung klärt die sachlichen Zusammenhänge: Es handelt sich um Schenkungen, Tauschurkunden, Dekrete, ein Testament und das Fragment einer Klageschrift, welche einen Einblick in die energische Verwaltungstätigkeit des im allgemeinen nur als kirchlicher Reformator bekannten Bischofs vermitteln.

Rom.

G. Opitz.

Paul Kehr, Die Kanzlei Arnolfs (Abh. d. Berl. Ak. 1939, phil.-hist. Kl. 4). 64 S., 7 Taf. Die Kanzlei Ludwigs des Kindes (Abh. d. Berl. Ak. 1939, phil.-hist. Kl. 16). 49 S., 5 Taf. Als Zeugnis der mit unermüdlicher Energie vorwärtsgetriebenen Editionsarbeit an den Karolingerdiplomen, von denen inzwischen die Urkunden Arnolfs bereits erschienen sind, hat Kehr in diesen beiden Abhandlungen seine Untersuchungen über das Urkundenwesen der deutschen Karolinger zum Abschluß gebracht und durch die Kunst seiner „diplomatischen Akrobatik“ (vgl. Arnolf S. 64) Ergebnisse erzielt, die über Sidels Aufstellungen ein gutes Stück hinauskommen und sie in vielen Punkten berichtigen können. Stärker noch als in der vorangehenden Abhandlung über die Kanzlei Karls III. (vgl. DA. 2, 221 ff.) betont K. den Grundirrtum der älteren Diplomatiker, die in der Kanzlei eine Staatsbehörde mit festen Angestellten zu sehen pflegten. Diese Auffassung hat auch der von K. jetzt überzeugend widerlegte Behauptung Sidels zugrunde gelegen, wonach die Schreiber Aspert C und Aspert D den Notaren Engilpero und Ernst gleichzusetzen seien, die sowohl unter Arnolf wie unter Ludwig IV. wichtige, wenn auch im einzelnen nicht voll erkennbare Funktionen bei der Urkundenausstellung ausgeübt haben. Ebenso erledigt sich die noch zuletzt von Erdmann DA. 2, 329 übernommene „entscheidende Feststellung“ Sidels, daß der unter Konrad I. und Heinrich I. tätige Schreiber (Salomon) A mit dem die Urkunden Heinrichs bis 931 refognoszierenden Notar Simon personengleich gewesen sei. Von nicht geringerem Gewicht schließlich ist der Nachweis, daß die oft versuchte Unterscheidung zwischen Titularkanzlern und wirklichen Kanzlern vergebliche Liebesmüh war, weil die Titulaturen cancellarius und notarius keine Rangordnung wiedergeben. Von besonderem Interesse sind ferner die Bemerkungen über die sog. lothringische Kanzlei Ludwigs d. K., die ebenfalls nicht als eine selbst-